

Reiserücktrittskosten – Besondere Bedingung 8400

1. Versicherte Kosten

- 1.1 Die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Beginnes des Eintritts des versicherten Ereignisses. Nicht ersetzt werden die Mehrkosten späterer Stornierung.
- 1.2. Bei Buchung von Flügen zu Nettopreisen die Ticket-Service Fee: max. EUR 65,- (bei Preis über EUR 650,- max. 10% des Gesamtpreises), sowie die Reisebüro-Buchungsgebühr, sofern die vereinbarten Gebühren auf der Buchungsbestätigung aufscheinen und bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Nicht versichert sind diverse „Handling“-Gebühren.
- 1.3. Stornoselbstbehaltsversicherung
Bei Abschluss des Versicherungspaketes „Reiseschutz ohne Storno“ ist keine Rücktrittskostenversicherung enthalten. Jedoch sind allfällige Selbstbehalten bei im Reisepreis inkludierten Stornoversicherungen bis EUR 1.000,- (Einzelversicherung) bzw. EUR 2.000,- (Familienversicherung) versichert.
Beachten Sie die Versicherungsbedingungen der in Ihrem Reisearrangement inkludierten Versicherung. Im Schadenfall reichen Sie vorerst Ihre Ansprüche bei jener Versicherung ein, die in Ihrem Arrangement inkludiert ist. Den Nachweis über deren erfolgte Zahlung ist an den Versicherer zur Erledigung des Selbstbehaltes zu senden.
- 1.4. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?
Bei einem Stornoschaden, der EUR 15.000,- pro Buchung übersteigt, trägt der Kunde einen Selbstbehalt von 20% des EUR 15.000,- übersteigenden Betrages.
Für spezielle Pakete gilt:
Sofern nicht anders vereinbart, trägt die versicherte Person bei Nichtantritt der Reise wegen schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung einen Selbstbehalt in Höhe von 20%.

2. Versicherte Ereignisse

- 2.1. Plötzliche schwere Krankheit, Impfunverträglichkeit (nur bei vorgeschriebenen Impfungen), Unfallverletzung oder Tod des Versicherten. Eine Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Reise- und Arbeitsunfähigkeit ergibt. Es wird auf die in Punkt 1.2. der AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüsse verwiesen.
- 2.2. Eine Pkt. 2.1. gleichzuhaltenden Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten. Es wird auf die in Punkt 1.2. der AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüsse verwiesen.
- 2.3. Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Reisebuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde.
- 2.4. Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber. Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses sowie Rücktritt von der Reise aufgrund beruflicher Ausnahmesituationen.
- 2.5. Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst.
- 2.6. Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.
- 2.7. Wenn Elementarschaden Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.
- 2.8. Nichtbestehen einer Abschlussklasse oder Matura.
- 2.9. Plötzliche schwere Krankheit, schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährte (identer Meldezettel seit 3 Monaten), Eltern (Stief-, Schwieger- Groß-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), Geschwister, Schwager, Schwägerin – oder einer in der Polizza namentlich angeführten Risikoperson. Es gelten die in Punkt 1.2.1. der AVB für alle Sparten angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.
- 2.10. Für bis zu 7 Personen auf einer Polizza, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn einer der Gründe gemäß Pkt. 2.1. bis 2.9. nur für eine dieser 7 Personen eintritt.

3. Nicht versicherte Ereignisse

- Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt- bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers – wie folgt;
- 3.1. wenn das Reiseunternehmen vom Vertrag zurücktritt
 - 3.2. für Ereignisse und Krankheiten bedingt durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch;

- 3.3. wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits eingetreten oder zu erwarten gewesen ist;
- 3.4. für geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder medizinische Eingriffe,
- 3.5. wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie die Reise nicht angetreten werden kann;
- 3.6. für den Fall einer Kurbewilligung;

4. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers – wie folgt:

- 4.1.1. Nach Beginn eines auf gesundheitlichen Ursachen beruhenden versicherten Ereignisses ist die Buchungsstelle (Reisebüro) und der Versicherer innerhalb 48-Stunden bzw. 2 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen und es dem Versicherer zu ermöglichen einen Vertrauensarzt für die Schadenbeurteilung beizuziehen.
- 4.1.2. Der Versicherte ist verpflichtet, unverzüglich der Anordnung einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nachzukommen;
- 4.1.3. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis (Polizze);
 - vollständig ausgefülltes Schadenformular;
 - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters,
 - Stornorechnung und Stornostaffelübersicht des Reiseveranstalters;
 - detaillierte ärztliche Unterlagen inkl. Medizinischer Vorgeschichte zum Krankheitsfall (z.B. Patientenkartei, Behandlungsunterlagen, Befunde),
 - Kassenärztliche Krankmeldung;
 - Mutter-Kind-Pass;
 - Sterbeurkunde, Verwandtschaftsnachweis (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde);
 - Nachweis einer Lebensgemeinschaft mittels Meldezettel;
 - Scheidungsantrag / Kündigung / Einberufungsbefehl, etc.;
 - Schulnachricht, Abschlusszeugnis, Maturazeugnis;